

FU-Termine: QR-Code für den Überblick

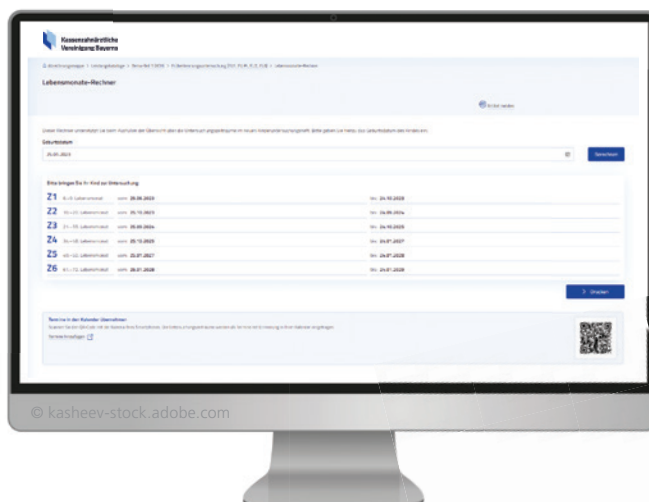
Neuer Service in der Abrechnungsmappe beim Lebensmonate-Rechner

Der Lebensmonate-Rechner für die FU-Termine in der Abrechnungsmappe zeigt nach der Berechnung nun einen QR-Code, den die Eltern mit dem Smartphone scannen können. Alle sechs Untersuchungszeiträume wandern damit in den Familienkalender, und jeder Eintrag erinnert zweimal: zu Beginn des Zeitraums und vier Wochen vor seinem Ende.

Recall stößt an Grenzen

Notwendig ist vor allem die zweite Erinnerung, denn die Zeitfenster sind großzügig bemessen. Die Z3 etwa reicht vom 21. bis zum 33. Lebensmonat, und gerade diese Großzügigkeit lässt Termine in Vergessenheit geraten. Kein Recall überbrückt dreizehn Monate verlässlich, solange das Gelbe Heft in der Schublade liegt, und ein einmal verstrichenes Fenster lässt sich nicht nachholen.

Was dabei auf dem Spiel steht, zeigt der Vergleich mit der ärztlichen Vorsorge. Während die U-Untersuchungen von über



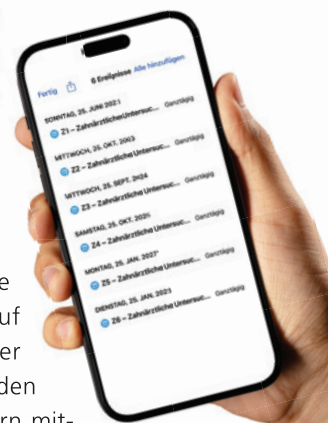
Kinderleicht: Ein QR-Code bringt die FU-Termine der Kinder bequem in den Familienkalender.

95 Prozent aller Familien wahrgenommen werden, bewegt sich die Quote bei der zahnärztlichen Früherkennung nach Angaben der KZBV lediglich zwischen 11,5 und 56 Prozent. Die Praxis gibt den Familien deshalb künftig nicht nur ein Datumsgerüst mit nach Hause, sondern eines, das sich rechtzeitig von selbst in Erinnerung ruft.

Der Rechner ist unter abrechnungsmappe.kzvb.de im Abschnitt „Rechner“ zu fin-

den. Der QR-Code erscheint auch auf dem Ausdruck der Terminübersicht, den die Praxis den Eltern mitgeben kann.

Dr. Maximilian Wimmer
Leiter des KZVB-Geschäftsbereiches
Abrechnung und Honorarverteilung



BtM-Verordnung: E-Rezept mit Tücken

KZBV: Umstieg vom Papier auf digitale Verordnung kein Selbstläufer

Mit dem Ausstellen papiergebundener Betäubungsmittelrezepte sind Vertragszahnärzte im Praxisalltag vertraut, sie kennen die Spielregeln. Da die Bundesregierung das Gesundheitswesen auch im Sinne des Bürokratieabbaus weiter digitalisieren will, hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) noch unter der Ressortchefin Nina Warken (CDU) einen Referentenentwurf einer Verordnung zur Neufassung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV-RefE) vorgelegt. Und der enthält mögliche Stolperfallen für Vertragszahnärzte, die zum Beispiel Oxycodon, Tilidin oder Morphin via E-BtM-Rezept verordnen wollen.

Darauf weisen die Bundes-KZV und die BZÄK in einer gemeinsamen Stellungnahme hin. „Die verschreibenden Personen müssen nach Auffassung von KZBV und BZÄK in der Lage sein, bereits durch die Lektüre des Normtextes die Unterschiede zwischen den Regelungen zum papiergebundenen BtM-Rezept und den Regelungen zum E-BtM-Rezept zu erkennen und ihr Verhalten danach zu richten. Dies gelingt an einigen Stellen im vorliegenden Referentenentwurf nicht, so dass der Adressat der BtMVV erst durch die Lektüre der Begründung, sofern ihm diese zugänglich ist, Rechtsklarheit erlangen kann“, heißt es in der Stellungnahme.

Mehr Eindeutigkeit gefordert

Konkretes Beispiel: Es solle in der Verordnung eindeutig klargestellt werden, so die zahnärztliche Forderung, dass das papiergebundene BtM-Rezept aus drei Teilen und das E-BtM-Rezept aus dem E-BtM-Abgabennachweis und dem E-BtM-Verschreibungsnachweis besteht.

MW

